

2019

Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 2019

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
9.12.2019	Gesetz zur Erteilung der Zustimmung nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Union (Brexit EU-Haushalt Ausführungs- und Finanzierungsgesetz 2020 – BrexitHHG 2020) GESTA: XD006	1091
3.12.2019	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung der angepassten Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens	1098
10.10.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	1108
16.10.2019	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem System der zentralamerikanischen Integration (SICA) über Finanzielle Zusammenarbeit	1108
16.10.2019	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) über Finanzielle Zusammenarbeit	1110
21.10.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	1112
21.10.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	1113
24.10.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit	1113
24.10.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zweiten Änderung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	1114
24.10.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 2001 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	1114
30.10.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1115
30.10.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	1116
30.10.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See	1116
4.11.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus	1117
5.11.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkeröverschmutzungsschäden	1118
14.11.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	1119

3.12.2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	1119
2.12.2019	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	1120

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgb1@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb1.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Gesetz
zur Erteilung der Zustimmung
nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes
zum Vorschlag der Europäischen Kommission
für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen
betreffend die Ausführung und die Finanzierung
des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020
im Zusammenhang mit dem Austritt
des Vereinigten Königreiches aus der Union
(Brexit EU-Haushalt Ausführungs- und Finanzierungsgesetz 2020 –
BrexitHHG 2020)

Vom 9. Dezember 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 zustimmen. Dies gilt auch für eine sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. Dezember 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Verordnung (EU, Euratom) 2019/... des Rates

vom ...

über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung
des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020
im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung, also ab dem 30. März 2019, finden die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern. Die Frist ist durch den Europäischen Rat zweimal verlängert worden, zuletzt mit dem Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates¹ bis zum 31. Oktober 2019. Liegt kein Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich und keine weitere Verlängerung der Frist gemäß Artikel 50 Absatz 3 EUV vor, muss in einem zukünftigen internationalen Übereinkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich eine Finanzregelung bezüglich der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union ergeben, vereinbart werden.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die jeweiligen Verpflichtungen der Union und des Vereinigten Königreichs, die im gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union entstanden sind.

- (3) In der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates¹ wurden Regeln für die Beziehungen zwischen der Union einerseits und dem Vereinigten Königreich und seinen Begünstigten andererseits in Bezug auf die Finanzierung und die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union (im Folgenden „Haushalt“) für das Jahr 2019 festgelegt. Es ist erforderlich, Regeln für die Beziehungen zwischen der Union einerseits und dem Vereinigten Königreich und seinen Begünstigten andererseits auch in Bezug auf die Finanzierung und die Ausführung des Haushalts für 2020 festzulegen.
- (4) In den Verträgen sind lediglich die in Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Befugnisse für die Annahme der Maßnahmen bezüglich der Ausführung und der Finanzierung des Haushalts 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen vorgesehen.
- (5) Das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Stellen nehmen auf der Grundlage der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union an einer Reihe von Programmen oder Maßnahmen der Union teil. Diese Teilnahme erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich oder mit im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen oder von Beschlüssen zugunsten des Vereinigten Königreichs oder im Vereinigten Königreich ansässiger Personen oder Stellen, die rechtliche Verpflichtungen darstellen.
- (6) Nach den Bestimmungen über die Förderfähigkeit im Rahmen vieler dieser Vereinbarungen und Beschlüsse muss es sich bei den Begünstigten um einen Mitgliedstaat oder eine in einem Mitgliedstaat ansässige Person oder Stelle handeln. Die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs oder von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen ist in diesen Fällen an den Status des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat geknüpft. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen zieht daher den Verlust der Förderfähigkeit solcher Empfänger von Unionsfinanzierungen im Rahmen solcher

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

¹ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 11. April 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 des Rates vom 9. Juli 2019 über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2019 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 1).

Vereinbarungen und Beschlüsse nach sich. Dies trifft jedoch nicht auf Fälle zu, in denen im Vereinigten Königreich ansässige Personen oder Stellen als in einem Drittstaat ansässige Person oder Stelle unter den nach den jeweiligen Unionsvorschriften für diese geltenden Bedingungen an einer Maßnahme teilnehmen.

- (7) Im Fall eines Austritts ohne Austrittsabkommen wäre es sowohl für die Union und ihre Mitgliedstaaten als auch für das Vereinigte Königreich und für im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Stellen vorteilhaft vorzusehen, dass das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Begünstigte im Jahr 2020 für den Empfang von Unionsmitteln infrage kommen und dass sich das Vereinigte Königreich an der Finanzierung des Haushalts 2020 beteiligt. Zudem wäre es vorteilhaft, wenn die vor dem Austrittsdatum – oder in Anwendung des Artikels 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 im Jahr 2019 – unterzeichneten und angenommenen rechtlichen Verpflichtungen während des gesamten Jahres 2020 weiter ausgeführt werden könnten.
- (8) Daher ist es angezeigt, Bedingungen festzulegen, unter denen das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Stellen im Jahr 2020 weiterhin hinsichtlich der bis zu dem Tag, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden (im Folgenden „Austrittsdatum“), – oder gegebenenfalls in Anwendung des Artikels 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 im Jahr 2019 – mit ihnen unterzeichneten Vereinbarungen oder an sie gerichteten erlassenen Beschlüsse förderfähig bleiben könnten. Folgende Bedingungen müssen für die Anwendung der vorliegenden Verordnung erfüllt sein: i) das Vereinigte Königreich hat der Kommission schriftlich die Verpflichtung bestätigt, weiterhin einen auf der Grundlage der geschätzten Eigenmittel aus dem Vereinigten Königreich berechneten Beitrag zu zahlen, wie er in dem am 5. Juli 2019 vorgeschlagenen Haushaltsentwurf für 2020 ausgewiesen ist und zur Berücksichtigung des im festgestellten Haushalt für 2020 eingestellten Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen angepasst wird; ii) das Vereinigte Königreich hat eine erste Ratenzahlung geleistet; iii) das Vereinigte Königreich hat der Kommission schriftlich seine Verpflichtung bestätigt, vollständige Prüfungen und Kontrollen durch die Union im Einklang mit den geltenden Vorschriften zuzulassen; und iv) die Kommission hat den Beschluss gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 erlassen und hat keinen Beschluss gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen. Die letzte Bedingung gilt nur, sofern die Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 noch vor dem Ende des Haushaltsjahres 2019 anwendbar wird. Angesichts der erforderlichen Sicherheit ist es angemessen, eine Frist für die Erfüllung der Bedingungen zu setzen. Die Kommission sollte einen Beschluss über die Erfüllung der Bedingungen erlassen.
- (9) Die Bedingung in Bezug auf den Beitrag des Vereinigten Königreichs sollte sich auf den für 28 Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Entwurf des Haushaltsplans für 2020 stützen und angepasst werden, um dem in den festgestellten Haushalt eingestellten Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen Rechnung zu tragen. Es ist angemessen, dass sich nach der Annahme dieser Verordnung kein Mitgliedstaat hinsichtlich seines relativen Beitrags in einer weniger vorteilhaften Lage befindet, als im Haushalt für 2020 in der vorgeschlagenen Fassung festgelegt ist. Um die vorteilhafte Wirkung dieser Verordnung für alle Mitgliedstaaten sicherzustellen, ist es daher angebracht, einen spezifischen Betrag von dem Betrag des Beitrags des Vereinigten Königreichs, der in den Haushalt einzustellen ist, abzuziehen. Dieser spezifische Betrag sollte den Mitgliedstaaten zugutekommen, die andernfalls im Anschluss an die Annahme dieser Verordnung einen Nachteil erleiden würden; dies ist in den speziellen praktischen Vorkehrungen hinsichtlich der Aufteilung der fälligen

Zahlungen und der Betrauung der Kommission mit der Auszahlung des spezifischen Betrags näher ausgeführt.

- (10) Solange die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen und Stellen weiterhin erfüllt sind, ist es auch angemessen vorzusehen, dass diese 2020 im Sinne der in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Ausschreibungen, Wettbewerben oder anderen Verfahren, die zu Finanzierungen aus dem Unionshaushalt führen können, festgelegten Bedingungen förderfähig sind – außer in bestimmten sicherheitsrelevanten Fällen oder wenn das Erlöschen der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Investitionsbank dem im Wege steht – und Unionsmittel erhalten können. Diese Unionsmittel sollten auf die 2020 getätigten förderfähigen Ausgaben beschränkt sein; hiervon ausgenommen sind Verträge über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die vor Ende 2020 in Anwendung des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) unterzeichnet und weiter zu den darin festgelegten Bedingungen ausgeführt werden, sowie Direktzahlungen an Landwirte im Vereinigten Königreich im Antragsjahr 2020, die nicht mehr förderfähig sein sollten.

Außerdem ist es angebracht, das Vereinigte Königreich oder im Vereinigten Königreich ansässige Personen oder Stellen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in der durch die Verordnung (EU) 2019/...⁺ des Europäischen Parlaments und des Rates² geänderten Fassung in Bezug auf Maßnahmen, die Arbeitnehmer und Selbstständige erfassen, die infolge eines Austritts ohne Abkommen entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sowie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates³ in der durch die Verordnung (EU) 2019/...⁴⁺⁺ des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung in Bezug auf Maßnahmen, die die einem Austritt ohne Austrittsabkommen unmittelbar zuzuschreibende erhebliche finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten abdecken, von der Förderfähigkeit auszuschließen. Im Einklang mit der Haushaltsordnung müssen bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Ausschreibungen, Wettbewerben oder anderen Verfahren sowie etwaigen sich daraus ergebenden Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich oder im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen oder Beschlüssen zugun-

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014 – 2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855).

+ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 92/19 einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

³ Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014 – 2020) (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

⁴⁺⁺ Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zwecks Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastung, die ihnen durch einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entsteht (ABl. L ... vom ..., S. ...).

++ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 93/19 einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

ten des Vereinigten Königreichs oder von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen die Bedingungen für die Förderfähigkeit und das Fortbestehen derselben unter Bezugnahme auf die vorliegende Verordnung genannt werden.

- (11) Ferner ist es angebracht vorzusehen, dass die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen oder Stellen unter der Bedingung bestehen bleibt, dass das Vereinigte Königreich seine Zahlung des Beitrags für 2020 und gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 für 2019 fortsetzt und dass Kontrollen und Prüfungen wirksam durchgeführt werden können. Sind diese Bedingungen nicht länger erfüllt, sollte die Kommission einen Beschluss erlassen, in dem dieser Mangel festgestellt wird. In einem solchen Fall sollten das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Stellen nicht länger für eine Förderung aus Unionsmitteln in Betracht kommen.
- (12) Zudem sollte vorgesehen werden, dass die Förderfähigkeit von Maßnahmen, in deren Rahmen Mitgliedstaaten oder in den Mitgliedstaaten ansässige Personen oder Stellen Unionsmittel erhalten und die mit dem Vereinigten Königreich in Zusammenhang stehen, 2020 fortbesteht. Sollte das Vereinigte Königreich sich jedoch Kontrollen und Prüfungen verweigern, sollte dies im Sinne der wirtschaftlichen Haushaltsführung bei der Bewertung der Durchführung der betreffenden Maßnahmen berücksichtigt werden.
- (13) Die Maßnahmen sollten weiter im Einklang mit den für sie maßgeblichen einschlägigen Vorschriften, einschließlich der Haushaltsordnung, durchgeführt werden. Daher muss das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschriften als Mitgliedstaat behandelt werden.
- (14) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da sie den Unionshaushalt sowie Programme und Maßnahmen betreffen, die von der Union durchgeführt werden, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Um Flexibilität in einem begrenzten Maße zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich einer möglichen Verlängerung der in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Fristen und in Bezug auf Änderungen des Zeitplans für die Zahlungen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befassten Sachverständigengruppen der Kommission. Drohen schwerwiegende Störungen der Ausführung und Finanzierung des Unionshaushalts im Jahr 2020, die dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich machen, so sollte der delegierte Rechtsakt umgehend in Kraft treten und anwendbar sein, solange vom Europäischen Parlament oder dem Rat keine Einwände erhoben werden.

- (16) Um die schwerwiegendsten Störungen für die Begünstigten der EU-Ausgabenprogramme und anderer Maßnahmen zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union zu vermeiden, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und ab dem Tag gelten, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist. Da mit dieser Verordnung Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Haushalts der Union für 2020 festgelegt werden, sollte sie nur in Bezug auf die Förderfähigkeit für das Jahr 2020 gelten –

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

In der vorliegenden Verordnung werden Regeln zur Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union (im Folgenden „Haushalt“) im Jahr 2020 festgelegt, die den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen betreffen, sowie Regeln für Maßnahmen unter direkter, indirekter und geteilter Mittelverwaltung, für die an dem Tag, an dem die Verträge auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden (im Folgenden „Austrittsdatum“), die Förderfähigkeit aufgrund der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union gegeben ist.

Diese Verordnung lässt die unter die Verordnung (EU) 2019/491 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ fallenden Programme für die territoriale Zusammenarbeit und die unter die Verordnung (EU) 2019/499 des Europäischen Parlaments und des Rates² fallenden Lernmobilitätsaktivitäten im Rahmen des Programms Erasmus+ unberührt.

Artikel 2

Bedingungen für die Förderfähigkeit

(1) Soweit das Vereinigte Königreich oder im Vereinigten Königreich ansässige Personen oder Stellen Unionsmittel im Rahmen einer unter direkter, indirekter oder geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Maßnahme gemäß rechtlichen Verpflichtungen erhalten, die vor dem Austrittsdatum – oder gegebenenfalls in Anwendung des Artikels 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 im Jahr 2019 – unterzeichnet oder angenommen wurden, und die Förderfähigkeit im Rahmen der genannten Maßnahme davon abhängt, dass das Vereinigte Königreich Mitglied in der Union ist, können sie nach dem Austrittsdatum weiter Unionsmittel für 2020 getätigte förderfähige Ausgaben erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind und solange kein Beschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 in Kraft getreten ist:

- a) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission am 1. Januar 2020 oder binnen 7 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – schriftlich bestätigt, dass es im Einklang mit dem in dieser Verordnung vorgesehenen Zahlungsplan in Euro den Beitrag leistet, der sich aus der folgenden Formel ergibt: $VK\ EM\ HE2020 + VK\ BNE\ \text{Schlüssel}\ HE2020 \times (MfZ\ HP2020 - MfZ\ HE2020)$;

¹ Verordnung (EU) 2019/491 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Ermöglichung der Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) 2019/499 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 32).

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- b) das Vereinigte Königreich hat am 20. Januar 2020 oder binnen 20 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – auf das von der Kommission bestimmte Konto die erste Zahlung geleistet, die [3,5] Zwölfteln des in Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Betrags entspricht;
- c) das Vereinigte Königreich hat der Kommission am 1. Januar 2020 oder binnen 7 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – schriftlich seine Verpflichtung bestätigt, dass es nach wie vor die Kontrollen und Prüfungen, die die gesamte Laufzeit der Programme und Maßnahmen abdecken, gemäß den geltenden Vorschriften akzeptiert;
- d) die Kommission hat den Beschluss gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 erlassen und hat keinen Beschluss gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen; und
- e) die Kommission hat den in Absatz 4 genannten Beschluss erlassen, in dem bestätigt wird, dass die in den Buchstaben a, b und c dieses Unterabsatzes genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die Bedingung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d gilt nur, sofern die Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 noch vor dem Ende des Haushaltsjahres 2019 anwendbar wird.

(2) Für die Zwecke der Formel in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt Folgendes:

- a) „VK EM HE2020“ ist der Betrag, der im Einnahmenteil in Teil A „Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans“ in Tabelle 7 in der Zeile „Vereinigtes Königreich“, Spalte „Eigenmittel insgesamt“ des am 5. Juli 2019 vorgeschlagenen Entwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen ist;
- b) „VK BNE-Schlüssel HE2020“ ist der Betrag, der im Einnahmenteil in Teil A „Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans“ in Tabelle 7 in der Zeile „Vereinigtes Königreich“, Spalte „BNE-Eigenmittel“ des am 5. Juli 2019 vorgeschlagenen Entwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen ist, dividiert durch den in der Zeile „Insgesamt“ derselben Spalte aufgeführten Betrag;
- c) „MfZ HP2020 – MfZ HE2020“ ist die Differenz zwischen dem im Einnahmenteil in Teil A „Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans“ in der Tabelle „Ausgaben“ in der Zeile „Gesamtbetrag der Ausgaben“ angegebenen Betrag in der Spalte „Haushalt 2020“ des Haushalts der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 in der festgestellten Fassung und dem in der gleichen Zeile und derselben Spalte genannten Betrag des gleichen Teils des Entwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 in der am 5. Juli 2019 vorgeschlagenen Fassung.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird „MfZ HP2020 – MfZ HE2020“ auf null gesetzt, wenn der Haushalt 2020 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung oder bis zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – nicht endgültig festgestellt ist.

(3) Der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag wird nach Abzug des Betrags der ersten Zahlung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b in gleiche Raten aufgeteilt. Die Anzahl der Raten entspricht der Anzahl der vollen Monate zwischen der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten ersten Zahlung und dem Ablauf des Jahres 2020.

Der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Betrag wird als sonstige Einnahmen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt, nach Abzug eines spezifischen Betrags, mit dem die Mittelaufteilung, wie sie in der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Tabelle in der Spalte „Eigenmittel insgesamt“ ausgewiesen ist, – vorbehaltlich von zu diesem Zweck getroffenen speziellen praktischen Vorkehrungen – gewährleistet werden soll.

Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Verpflichtung umfasst insbesondere die Zusammenarbeit beim Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Anerkennung der Rechte der Kommission, des Rechnungshofs und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung, auf Daten und Dokumente im Zusammenhang mit Unionsbeiträgen zuzugreifen und Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.

(4) Die Kommission erlässt einen Beschluss darüber, ob die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen erfüllt sind.

(5) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 7 hinsichtlich der Verlängerung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Artikels genannten Fristen zu erlassen.

Drohen schwerwiegende Störungen der Ausführung und Finanzierung des Unionshaushalts im Jahr 2020, die dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich machen, so findet das in Artikel 8 vorgesehene Verfahren auf delegierte Rechtsakte Anwendung, die gemäß diesem Absatz erlassen werden.

Artikel 3

Fortbestehen der Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen und Stellen

(1) Die gemäß Artikel 2 festgelegte Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen und Stellen besteht im Jahr 2020 fort, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Vereinigte Königreich hat, nachdem die erste Zahlung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erfolgt ist, bis August 2020 die in Artikel 2 Absatz 3 genannte monatliche Rate am ersten Arbeitstag jedes Monats auf das von der Kommission bestimmte Konto eingezahlt;
- b) das Vereinigte Königreich hat am ersten Arbeitstag des Monats September 2020 die verbleibenden in Artikel 2 Absatz 3 genannten monatlichen Raten auf das von der Kommission bestimmte Konto eingezahlt, es sei denn, die Kommission übermittelt dem Vereinigten Königreich für diese Zahlung bis zum 31. August 2020 einen anderen Zahlungsplan; und
- c) bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Kontrollen und Prüfungen wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

(2) Werden eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, erlässt die Kommission einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Ab dem Datum des Inkrafttretens des in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Beschlusses enden die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs und von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen und Stellen gemäß Absatz 1 dieses Artikels und gemäß den Artikeln 2 und 4, die Förderfähigkeit von Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 sowie die Geltung des Artikels 5.

(3) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 7 delegierte Rechtsakte über einen anderen Zahlungsplan für die in Absatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Zahlungen zu erlassen.

Drohen schwerwiegende Störungen der Ausführung und Finanzierung des Unionshaushalts im Jahr 2020, die dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich machen, so findet das in Artikel 8 vorgesehene Verfahren auf delegierte Rechtsakte Anwendung, die gemäß diesem Absatz erlassen werden.

Artikel 4**Teilnahme an Aufforderungen
zur Einreichung von Vorschlägen und
Förderfähigkeit der daraus folgenden Ausgaben**

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und solange kein Beschluss nach Artikel 3 Absatz 2 in Kraft getreten ist, sind das Vereinigte Königreich oder im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Stellen 2020 im Sinne der in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Ausschreibungen, Wettbewerben oder anderen Verfahren, die zu einer Finanzierung aus dem Haushalt der Union führen können, festgelegten Bedingungen im gleichen Maße förderfähig wie die Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten ansässige Personen oder Stellen und können Unionsmittel für 2020 getätigte förderfähige Ausgaben erhalten.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 werden

- a) Verträge, die vor Ende 2020 in Anwendung des Titels VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) unterzeichnet wurden, weiter zu den darin festgelegten Bedingungen und bis zu ihrem Ablaufdatum ausgeführt;
- b) Ausgaben für Direktzahlungen an Landwirte im Vereinigten Königreich im Antragsjahr 2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ nicht mit Unionsmitteln gefördert.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 sind das Vereinigte Königreich oder im Vereinigten Königreich ansässige Personen oder Stellen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/...+ geänderten Fassung in Bezug auf Maßnahmen, die Arbeitnehmer und Selbstständige erfassen, die infolge eines Austritts ohne Abkommen entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, noch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 in der durch die Verordnung (EU) 2019/...++ des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung in Bezug auf Maßnahmen, die die einem Austritt ohne Austrittsabkommen unmittelbar zuzuschreibende erhebliche finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten abdecken, nicht förderfähig.

(3) Absatz 1 Unterabsatz 1 gilt nicht

- a) in Fällen, in denen die Teilnahme aus Sicherheitsgründen nur den Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen oder Stellen offensteht;
- b) für Finanzoperationen, die im Rahmen von direkt oder indirekt gemäß Titel X der Haushaltsordnung verwalteten Finanzierungsinstrumenten durchgeführt oder im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl) oder des mit der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingerichteten Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) aus dem Unionshaushalt garantiert werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

+ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 92/19 einfügen.

++ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 93/19 einfügen.

¹ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

² Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. September 2017 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds (ABl. L 249 vom 27.9.2017, S. 1).

Artikel 5**Weitere erforderliche Anpassungen**

Wenn die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind und solange kein Beschluss nach Artikel 3 Absatz 2 in Kraft getreten ist, gilt für die Anwendung der zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 1 und des Artikels 4 Absatz 1 erforderlichen Vorschriften über die Maßnahmen, die gemäß den rechtlichen Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt werden, über die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach Artikel 4 sowie über die Maßnahmen, die gemäß den rechtlichen Verpflichtungen durchgeführt werden, die aufgrund der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach Artikel 4 unterzeichnet oder angenommen wurden, dass das Vereinigte Königreich vorbehaltlich dieser Verordnung als Mitgliedstaat behandelt wird.

Das Vereinigte Königreich oder Vertreter des Vereinigten Königreichs dürfen jedoch weder an einem Ausschuss, der nach den Vorschriften des einschlägigen Basisrechtsakts bei der Verwaltung unterstützend tätig ist, noch bei Sachverständigengruppen oder anderen Gremien, die im Rahmen der Programme oder Maßnahmen beratend tätig sind, mitwirken; davon ausgenommen sind Ausschüsse zur Beobachtung oder ähnliche Ausschüsse, die speziell für das jeweilige operationelle, nationale oder ähnliche Programm unter geteilter Mittelverwaltung eingerichtet wurden.

Artikel 6**Förderfähigkeit von Maßnahmen
im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich,
bei denen Mitgliedstaaten oder in den Mitgliedstaaten
ansässige Personen oder Stellen die Unionsmittel erhalten**

(1) Maßnahmen unter direkter, indirekter und geteilter Mittelverwaltung, für die die Mitgliedstaaten oder in den Mitgliedstaaten ansässige Personen oder Stellen Unionsmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erhalten, die vor dem Austrittsdatum – oder gegebenenfalls in Anwendung des Artikels 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 im Jahr 2019 – unterzeichnet oder angenommen wurden, und für die zum Austrittsdatum die Förderfähigkeit durch die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union – oder gegebenenfalls durch die Förderfähigkeit des Vereinigten Königreichs in Anwendung des Artikels 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 – gegeben ist, können ab dem Austrittsdatum mit Unionsmitteln für 2020 getätigte förderfähige Ausgaben gefördert werden.

(2) Maßnahmen, bei denen die Förderfähigkeit von einer Mindestanzahl von Teilnehmern an einem Konsortium aus verschiedenen Mitgliedstaaten abhängt und diese Bedingung zum Austrittsdatum deshalb erfüllt wird, weil ein Konsortiumsmitglied eine im Vereinigten Königreich ansässige Person oder Stelle ist, können Unionsmittel für 2020 getätigte förderfähige Ausgaben erhalten, sofern die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt sind und solange kein Beschluss nach Artikel 3 Absatz 2 in Kraft getreten ist.

(3) Die Nichterfüllung der Bedingung nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c oder ein Beschluss der Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 über die Nichterfüllung der Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c werden vom zuständigen Anweisungsbefugten bei der Beurteilung eines möglichen schwerwiegenden Mangels bei der Erfüllung der wichtigsten Verpflichtungen zur Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels berücksichtigt.

Artikel 7**Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 2 und 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 2 und 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 2 und 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Artikel 8

Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Par-

lament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2019/1197 kommen Ausgaben im Rahmen der Direktzahlungsregelung des Vereinigten Königreichs für das Antragsjahr 2019 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für eine Finanzierung durch die Union in Betracht, nachdem die Kommission den in Artikel 2 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung genannten Beschluss erlassen hat, es sei denn, sie erlässt einen Beschluss gemäß Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 10

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 EUV für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht, wenn bis zu dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitpunkt ein gemäß Artikel 50 Absatz 2 EUV mit dem Vereinigten Königreich geschlossenes Austrittsabkommen in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Zweite Verordnung
über die Inkraftsetzung
der angepassten Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens**

Vom 3. Dezember 2019

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. April 2004 zu dem Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) (BGBl. 2004 II S. 458), der durch Artikel 617 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 2004 II S. 458, 459) gemäß den Notifikationen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation vom 28. Juni 2019 und 11. Oktober 2019 angepassten Haftungshöchstbeträge werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Notifikationen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2019 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2019

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

ICAO
International Civil Aviation Organization

28 June 2019

Subject: Review of limits of liability conducted by ICAO under Article 24 of the Montreal Convention of 1999 – Notification of revision of limits of liability

Action required: a) to take note of revision of limits; b) to take cognizance of the revised limits of liability that shall become effective for all States Parties to the Montreal Convention of 1999 six months following this notification (i.e. 28 December 2019) unless within three months of this notification, i.e. no later than 30 September 2019, a majority of the States Parties register their disapproval with ICAO; and c) to make provisions to adjust as necessary implementing legislation to take into account the revision of the liability limits once effective

Sir/Madam,

1. I have the honour to refer to the *Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air*, done at Montréal on 28 May 1999 (Doc 9740) (Montreal Convention of 1999). The Convention establishes in Articles 21 and 22 the liability limits of the air carrier for damages in relation to the carriage of passengers, baggage and cargo. The amounts so established are expressed in Special Drawing Rights (SDRs), a unit of account established by the International Monetary Fund (IMF).
2. The SDR is defined as a basket of currencies whose composition is periodically reviewed by the IMF to ensure that it reflects the relative importance of currencies in the world's trading and financial systems. Today, the basket of currencies consists of the Chinese yuan, Euro, Japanese yen, Pound sterling and U.S. dollar. The table below illustrates the history of the basket composition and weights:

SDR Valuation Basket:
Percentage Weights at Inception of Period

	1996 – 2000	2001 – 05	2006 – 10	2011 – 15	Proposed 2016 – 20*
U.S. dollar	39	44	44	42	42
Euro	–	31	34	37	31
Deutsche mark	21	–	–	–	–
French franc	11	–	–	–	–
Japanese yen	18	14	11	9	8
Pound sterling	11	11	11	11	8
Chinese yuan	–	–	–	–	11

* valuation as of October 2016, date of the inclusion of the Chinese yuan in the basket of currencies of the SDR by the IMF

Source: IMF – Finance Department

3. At the Diplomatic Conference which adopted the Montreal Convention of 1999, States were mindful of the need to ensure that the limits of liability retain their economic value with the passage of time and that they would not erode due to inflation or other economic factors subsequent to the coming into force of the Convention.
4. To take this into account, the Convention provides in Article 24 (Review of Limits) a built-in mechanism, sometimes referred to as the escalator clause, which sets out the process for a periodic review and revision as necessary of the aforementioned limits of liability. The review mechanism was deliberately designed along the lines of a tacit approval process, ensuring general application while involving all States Parties.

Review under Article 24 of the Convention

5. Article 24 provides that the limits of liability be reviewed by the Depositary (ICAO) at five-year intervals. Following the first such review, the limits of liability were adjusted for all State Parties with effect as of 30 December 2009 by a factor of 13.1 per cent (State letter LE 3/38.1-09/87 refers). The second review necessitated no increase at the time (EB 2014/035 refers).
6. In its relevant part, Article 24, paragraph 1, stipulates that the limits shall be reviewed by reference to an inflation factor which corresponds to the accumulated rate of inflation since the previous revision. The measure of the rate of inflation to be used in determining the inflation factor is the weighted average of the annual rates of increase or decrease in the Consumer Price Indices of the States whose currencies comprise the SDR. Given that no increase was determined during the last review, it is now necessary to consider the inflation factor since 2008.

Results of review – Determination of inflation factor

7. Historical Consumer Price Index (CPI) data was obtained from the IMF World Economic Outlook Database, April 2019 Edition, available on the IMF public website. This database is usually updated in April and September of each year. The table below summarizes the analysis regarding the annual per cent change in average consumer prices for the period concerned:

Inflation, Consumer Price Index (CPI)											
Year	United States		Euro area		Japan		United Kingdom		Chinese yuan		SDR weight
	CPI annual percentage change	SDR weight									
2008											100.0
2009	-0.3	0.44	0.3	0.34	-1.4	0.11	2.2	0.11			100.1
2010	1.6	0.44	1.6	0.34	-0.7	0.11	3.3	0.11			101.6
2011	3.1	0.42	2.7	0.37	-0.3	0.09	4.5	0.11			104.4
2012	2.1	0.42	2.5	0.37	-0.1	0.09	2.8	0.11			106.5
2013	1.5	0.42	1.3	0.37	0.3	0.09	2.6	0.11			108.0
2014	1.6	0.42	0.4	0.37	2.8	0.09	1.5	0.11			109.2
2015	0.1	0.42	0.0	0.37	0.8	0.09	0.0	0.11			109.4
2016	1.3	0.42	0.2	0.31	-0.1	0.08	0.7	0.08			110.0
2017	2.1	0.42	1.5	0.31	0.5	0.08	2.7	0.08	1.6	0.11	111.8
2018	2.4	0.42	1.7	0.31	1.2	0.08	2.5	0.08	2.2	0.11	113.9

Source: IMF – World Economic Outlook Database, April 2019

Revision of Liability Limits

8. As a result of the above review and calculations set out in paragraph 7 above, it has been determined that the inflation factor for the relevant review cycle has been determined to exceed 10 per cent, the threshold stipulated in the convention for triggering an adjustment of the limits of liability.

The determined inflation factor is 13.9 per cent. As a consequence, the limits of liability would need to be adjusted as follows:

Montreal Convention of 1999	Original limit (SDRs)	Revised limit (SDRs) as of 30 December 2009	Rounded Revised limit (SDRs)*
Article 21	100 000	113 100	128 821
Article 22, paragraph 1	4 150	4 694	5 346
Article 22, paragraph 2	1 000	1 131	1 288
Article 22, paragraph 3	17	19	22

* For ease of reference, one SDR was valued on 3 June 2019 at U.S. \$ 1.38.

9. Following the consideration of this matter, the Council, pursuant to its decision on 27 May 2019 (C-DEC 217/4), requested that States Parties to the Montreal Convention of 1999 be notified of the outcome of the review and the revised limits of liability.

Notification to States Parties

10. In accordance with Article 24, paragraph 2, of the Convention, ICAO has to notify States Parties to the Montreal Convention of 1999 of the outcome of the review and the revisions of the limits. In line with the tacit approval mechanism spelled out in paragraph 2 of Article 24, the said revisions shall become effective for all States Parties six months following this notification, unless within three months after this notification a majority of States Parties have registered their disapproval with ICAO. Should the latter occur, the revisions would not become effective and ICAO would be required to refer this matter to a meeting of the States Parties (Diplomatic Conference). The current list of States Parties to the Montreal Convention of 1999 can be found on the ICAO public website (www.icao.int) as part of the Legal Bureau's Treaty Collection.
11. Accordingly, in the absence of notifications of disapproval received from a majority of States Parties to the Montreal Convention of 1999 by no later than 30 September 2019, ICAO will notify at the lapse of six months following the issuance of this letter all signatories and States Parties in accordance with Article 53, paragraph 8 (d), regarding the date of the coming into force of the revised limits of liability.
12. In light of this situation, States may find it opportune to make provisions as necessary in accordance with their domestic legal requirements to give full effect of the revised limits, once effective.

Accept, Sir/Madam, the assurances of my highest consideration.

Fang Liu
Secretary General

ICAO
International Civil Aviation Organization

11 October 2019

Subject: Revision of limits of liability under the Montreal Convention of 1999 – Notification of effective date of revised limits
Action required: a) to take note that the revised limits of liability shall become effective as of 28 December 2019 for all States Parties to the Montreal Convention; and b) to adjust as necessary implementing legislation to give full effect to the revised liability limits

Sir/Madam,

I have the honour to refer to State letter LE 3/38.1-19/50, dated 28 June 2019, by which ICAO had communicated the results of the review of the limits of liability pursuant to Article 24, paragraph 2, of the *Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air*, done at Montréal on 28 May 1999 (Doc 9740).

As set out in paragraph 8 of the above-mentioned State letter, States were advised that the limits of liability established under the Montreal Convention would need to be revised as follows:

Montreal Convention of 1999	Original limit (SDRs)	Revised limit (SDRs) as of 30 December 2009	Revised limit, rounded (SDRs)* †
Article 21	100 000	113 100	128 821
Article 22, paragraph 1	4 150	4 694	5 346
Article 22, paragraph 2	1 000	1 131	1 288
Article 22, paragraph 3	17	19	22

* For ease of reference, one SDR was valued on 16 September 2019 at U.S. \$ 1.37.

† Effective as of 28 December 2019.

States were notified that, in accordance with the tacit approval mechanism spelled out in paragraph 2 of Article 24 of the Montreal Convention, the said revisions shall become effective for all States Parties six months following the notification, unless within three months after the notification a majority of States Parties registered their disapproval with ICAO. No such majority disapproval occurred.

States Parties are accordingly invited to make provisions as necessary in accordance with their domestic legal requirements to give full effect as of 28 December 2019 to the revised limits.

Accept, Sir/Madam, the assurances of my highest consideration.

Fang Liu
Secretary General

OACI
Organisation de l'aviation civile internationale

le 28 juin 2019

Objet : Rapport sur les résultats de la révision par l'OACI des limites de responsabilité prévues dans la Convention de Montréal de 1999 – Avis de révision des limites de responsabilité

Suite à donner : a) prendre note de la révision des limites ; b) prendre connaissance des limites révisées de responsabilité qui entreront en vigueur pour tous les États parties à la Convention de Montréal de 1999 six mois après la date du présent avis (à savoir le 28 décembre 2019), sauf si dans un délai de trois mois, c'est-à-dire au plus tard le 30 septembre 2019, la majorité des États parties communique à l'OACI sa désapprobation ; c) prendre des dispositions pour ajuster selon les besoins la législation d'application de façon à tenir compte des nouvelles limites de responsabilité une fois qu'elles entreront en vigueur

Madame, Monsieur,

- Les articles 21 et 22 de la *Convention pour l'unification de certaines règles relatives au transport aérien international*, faite à Montréal le 28 mai 1999 (Doc 9740) (Convention de Montréal de 1999) établissent les limites de responsabilité du transporteur aérien applicables au transport des passagers, des bagages et des marchandises. Les montants ainsi établis sont exprimés en droits de tirage spéciaux (DTS), unité de compte du Fonds monétaire international (FMI).
- Le DTS est un panier de monnaies dont le FMI réexamine périodiquement la composition pour veiller à ce qu'il continue de représenter l'importance relative des monnaies des systèmes commerciaux et financiers mondiaux. Ce panier de monnaies comprend actuellement le yuan chinois, l'euro, le yen, la livre sterling et le dollar des États-Unis. Le tableau suivant montre l'évolution de la composition et de la pondération du panier de monnaies :

Panier servant au calcul de la valeur du DTS :
Coefficients de pondération au début de la période

	1996 – 2000	2001 – 05	2006 – 10	2011 – 15	Proposition 2016 – 20*
Dollar des É.-U.	39	44	44	42	42
Euro	–	31	34	37	31
Deutsche mark	21	–	–	–	–
Franc français	11	–	–	–	–
Yen japonais	18	14	11	9	8
Livre sterling	11	11	11	11	8
Yuan chinois	–	–	–	–	11

* Valeur déterminée en octobre 2016, date à laquelle le FMI a ajouté le yuan chinois au panier de monnaies du DTS

Source : Département financier du FMI

- Les États participant à la Conférence diplomatique qui a adopté la Convention de Montréal de 1999 étaient conscients de la nécessité de faire en sorte que les limites de responsabilité conservent leur valeur économique au fil des ans et qu'elles ne soient pas érodées par l'inflation ou par d'autres facteurs économiques après l'entrée en vigueur de la Convention.
- L'article 24 (Révision des limites) de la Convention définit donc un mécanisme, parfois appelé clause d'indexation, qui prévoit une révision périodique et, s'il y a lieu, une modification des limites de responsabilité. Ce mécanisme a été conçu intentionnellement en tant que processus d'approbation tacite, qui permet une application générale tout en faisant intervenir tous les États parties.

Révision en vertu de l'article 24 de la Convention

- L'article 24 prévoit que les limites de responsabilité sont révisées par le depositaire (OACI) tous les cinq ans. À la suite de la première révision, les limites de responsabilité ont été revalorisées de 13,1 pour cent pour tous les États parties, avec effet au 30 décembre 2009 (voir la lettre LE 3/38.1-09/87). Aucune augmentation n'a été requise au moment de la deuxième révision (voir le bulletin EB 2014/035).
- L'article 24, § 1, précise que les limites sont révisées moyennant l'application d'un coefficient pour inflation correspondant au taux cumulatif de l'inflation depuis la révision précédente. La mesure du taux d'inflation à utiliser pour déterminer le coefficient pour inflation est la moyenne pondérée des taux annuels de la hausse ou de la baisse des indices de prix à la consommation des États dont les monnaies composent le DTS. Étant donné qu'il n'y a pas eu d'augmentation lors de la dernière révision, il est nécessaire de prendre en compte le coefficient pour l'inflation depuis 2008.

Résultats de la révision – Détermination du coefficient pour inflation

- Les données sur l'indice des prix à la consommation (IPC) sont tirées de la base de données des Perspectives de l'économie mondiale du FMI, édition d'avril 2019, accessible sur le site web public du FMI. Cette base de données est habituellement actualisée en avril et en septembre de chaque année. Le tableau ci-dessous résume l'analyse du pourcentage annuel de variation des prix moyens à la consommation pour la période visée :

Inflation, Indice des prix à la consommation (IPC)											
Année	États-Unis		Zone euro		Japon		Royaume-Uni		Yuan chinois		Coefficient de pondération DTS
	Pourcentage de variation annuel de l'IPC	Coefficient de pondération DTS	Pourcentage de variation annuel de l'IPC	Coefficient de pondération DTS	Pourcentage de variation annuel de l'IPC	Coefficient de pondération DTS	Pourcentage de variation annuel de l'IPC	Coefficient de pondération DTS	Pourcentage de variation annuel de l'IPC	Coefficient de pondération DTS	
2008											100,0
2009	-0,3	0,44	0,3	0,34	-1,4	0,11	2,2	0,11			100,1
2010	1,6	0,44	1,6	0,34	-0,7	0,11	3,3	0,11			101,6
2011	3,1	0,42	2,7	0,37	-0,3	0,09	4,5	0,11			104,4
2012	2,1	0,42	2,5	0,37	-0,1	0,09	2,8	0,11			106,5
2013	1,5	0,42	1,3	0,37	0,3	0,09	2,6	0,11			108,0
2014	1,6	0,42	0,4	0,37	2,8	0,09	1,5	0,11			109,2
2015	0,1	0,42	0,0	0,37	0,8	0,09	0,0	0,11			109,4
2016	1,3	0,42	0,2	0,31	-0,1	0,08	0,7	0,08			110,0
2017	2,1	0,42	1,5	0,31	0,5	0,08	2,7	0,08	1,6	0,11	111,8
2018	2,4	0,42	1,7	0,31	1,2	0,08	2,5	0,08	2,2	0,11	113,9

Source : FMI – Base de données des Perspectives de l'économie mondiale, avril 2019

Révision des limites de responsabilité

8. Suite à la révision effectuée et aux calculs indiqués au § 7, il a été déterminé que le coefficient pour inflation pour le cycle de révision considéré était supérieur à 10 pour cent, seuil au-delà duquel la Convention prévoit un ajustement des limites de responsabilité.

Le coefficient pour inflation est de 13,9 pour cent. Les limites de responsabilité doivent donc être modifiées comme suit :

Convention de Montréal de 1999	Limites originales (DTS)	Limites révisées (DTS) au 30 décembre 2009	Limites révisées arrondies (DTS)*
Article 21	100 000	113 100	128 821
Article 22, paragraphe 1	4 150	4 694	5 346
Article 22, paragraphe 2	1 000	1 131	1 288
Article 22, paragraphe 3	17	19	22

* À titre d'information, au 3 juin 2019 un DTS était évalué à 1,38 \$US

9. S'étant penché sur la question, le Conseil, conformément à sa décision du 27 mai 2019 (C-DEC 217/4), a demandé que les États parties à la Convention de Montréal de 1999 soient informés de l'issue de la révision et des limites révisées de responsabilité.

Notification aux États parties

10. Conformément à l'article 24, § 2, de la Convention de Montréal de 1999, l'OACI doit notifier les résultats de la révision et les révisions des limites aux États parties à la Convention. Conformément au mécanisme d'approbation tacite défini à l'article 24, § 2, lesdites révisions prennent effet six mois après cette notification, à moins que dans les trois mois qui suivent cette notification, une majorité des États parties notifie sa désapprobation à l'OACI. En cas de désapprobation, les révisions ne prennent pas effet et l'OACI doit renvoyer la question à une réunion des États parties (conférence diplomatique). La liste actuelle des États parties à la Convention de Montréal de 1999 peut être consultée sur le site web public de l'OACI (www.icao.int) à la rubrique *Recueil des traités* de la Direction des affaires juridiques.
11. En conséquence, si une majorité des États parties à la Convention de Montréal de 1999 ne notifie pas sa désapprobation pour le 30 septembre 2019 au plus tard, l'OACI notifiera, six mois après la date de la présente lettre, à tous les signataires et à tous les États parties, conformément à l'article 53, § 8, alinéa d), la date d'entrée en vigueur des limites de responsabilité révisées.
12. Il est donc opportun que les États prennent les dispositions nécessaires conformément à leurs exigences juridiques nationales, pour donner plein effet aux limites révisées une fois qu'elles seront en vigueur.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de ma haute considération.

Fang Liu
Secrétaire générale

OACI
Organisation de l'aviation civile internationale

le 11 octobre 2019

Objet : Révision des limites de responsabilité de la Convention de Montréal de 1999 – Notification des dates d'entrée en vigueur des limites révisées

Suite à donner : a) noter que les limites révisées de responsabilité entreront en vigueur pour tous les États parties à la Convention de Montréal le 28 décembre 2019 ; b) ajuster selon les besoins la législation d'application pour donner plein effet aux nouvelles limites

Madame, Monsieur,

La présente fait suite à la lettre LE 3/38.1-19/50 du 28 juin 2019 dans laquelle l'OACI avait communiqué les résultats de la révision des limites de responsabilité conformément à l'article 24, paragraphe 2, de la *Convention pour l'unification de certaines règles relatives au transport aérien international*, faite à Montréal le 28 mai 1999 (Doc 9740).

Le paragraphe 8 de ladite lettre notifiait aux États que les limites de responsabilité établies dans le cadre de la Convention de Montréal devaient être révisées comme suit :

Convention de Montréal de 1999	Limites initiales (DTS)	Limites révisées (DTS) au 30 décembre 2009	Limites révisées arrondies (DTS)* †
Article 21	100 000	113 100	128 821
Article 22, paragraphe 1	4 150	4 694	5 346
Article 22, paragraphe 2	1 000	1 131	1 288
Article 22, paragraphe 3	17	19	22

* Pour référence, un DTS était évalué à 1,37 USD au 16 septembre 2019.

† En vigueur à compter du 28 décembre 2019.

Les États ont été informés que, conformément au mécanisme d'approbation tacite prévu au paragraphe 2 de l'article 24 de la Convention de Montréal, lesdites révisions entreront en vigueur pour tous les États parties six mois après la notification, à moins que dans les trois mois suivant cette notification la majorité des États parties aient notifié leur désapprobation à l'OACI. Il n'y a pas eu de désapprobation majoritaire.

Les États parties sont donc invités à prendre les dispositions nécessaires conformément à leurs exigences juridiques nationales pour donner plein effet au 28 décembre 2019 aux limites révisées.

Fang Liu
Secrétaire générale

(Übersetzung)

ICAO
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

28. Juni 2019

- Betrifft:** Überprüfung der Haftungshöchstbeträge durch die ICAO nach Artikel 24 des Montrealer Übereinkommens von 1999 – Notifikation der angepassten Haftungshöchstbeträge
- Notwendige Maßnahmen:** a) Kenntnisnahme der Überprüfung der Höchstbeträge, b) Kenntnisnahme der angepassten Haftungshöchstbeträge; diese treten sechs Monate nach dieser Notifikation (d. h. am 28. Dezember 2019) für alle Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 in Kraft, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsstaaten teilt der ICAO innerhalb von drei Monaten ab dieser Notifikation, d. h. bis spätestens 30. September 2019, ihre Ablehnung mit, und c) soweit erforderlich, Vorbereitung von Umsetzungs-vorschriften nach Inkrafttreten der angepassten Haftungshöchstbeträge.

[Anrede]

- Ich beehre mich, auf das am 28. Mai 1999 in Montreal beschlossene Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Dok 9740) (Montrealer Übereinkommen von 1999) Bezug zu nehmen. Das Übereinkommen legt in den Artikeln 21 und 22 die Haftungshöchstbeträge des Luftfrachtführers für Schäden bei der Beförderung von Reisenden, Reisegepäck und Gütern fest. Diese Beträge sind in Sonderziehungsrechten (SZR) ausgedrückt, einer Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF).
- Das SZR wird durch einen Währungskorb bestimmt, dessen Zusammensetzung vom IWF regelmäßig überprüft wird, um sicherzustellen, dass er die jeweilige Bedeutung der Währungen im Rahmen der weltweiten Handels- und Finanzsysteme widerspiegelt. Dieser Währungskorb setzt sich gegenwärtig aus dem chinesischen Yuan, dem Euro, dem japanischen Yen, dem Pfund Sterling und dem US-Dollar zusammen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Zusammensetzung und Gewichtung des Währungskorbs:

Korb zur Berechnung des SZR-Wertes
Gewichtung in Prozent zu Beginn des Zeitraums

	1996 – 2000	2001 – 05	2006 – 10	2011 – 15	Vorschlag 2016 – 20*
US-Dollar	39	44	44	42	42
Euro	–	31	34	37	31
Deutsche Mark	21	–	–	–	–
Französischer Franc	11	–	–	–	–
Japanischer Yen	18	14	11	9	8
Pfund Sterling	11	11	11	11	8
Chinesischer Yuan	–	–	–	–	11

* Bewertung von Oktober 2016, als der chinesische Yuan vom IWF in den SZR-Währungskorb aufgenommen wurde.
Quelle: IWF – Abteilung Finanzen

- Auf der Diplomatischen Konferenz, auf der das Montrealer Übereinkommen von 1999 angenommen wurde, waren sich die Staaten der Notwendigkeit bewusst, sicherzustellen, dass die Haftungshöchstbeträge auch mit fortschreitender Zeit ihren wirtschaftlichen Wert behalten und nach Inkrafttreten des Übereinkommens nicht durch Inflation oder sonstige Wirtschaftsfaktoren aufgezehrt werden.
- Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist in Artikel 24 des Übereinkommens (Überprüfung der Haftungshöchstbeträge) ein Mechanismus verankert, gelegentlich als Indexklausel bezeichnet, der ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und, wenn erforderlich, Anpassung der genannten Haftungshöchstbeträge vorsieht. Dieser Überprüfungsmechanismus wurde bewusst im Sinne eines Verfahrens der stillschweigenden Genehmigung konzipiert, um bei Einbeziehung aller Vertragsstaaten die allgemeine Anwendung sicherzustellen.

Überprüfung nach Artikel 24 des Übereinkommens

- In Artikel 24 ist vorgesehen, dass die Haftungshöchstbeträge vom Verwahrer (ICAO) nach jeweils fünf Jahren überprüft werden. Nach der ersten Überprüfung wurden die Haftungshöchstbeträge für alle Vertragsstaaten mit Wirkung zum 30. Dezember 2009 um den Faktor 13,1 vom Hundert angepasst (Schreiben LE 3/38.1-09/87). Bei der zweiten Überprüfung ergab sich keine Notwendigkeit für eine Erhöhung (EB 2014/035).
- Artikel 24 Absatz 1 bestimmt in seinem maßgeblichen Teil, dass der Überprüfung der Höchstbeträge ein Inflationsfaktor zugrunde zu legen ist, welcher der kumulierten Inflationsrate seit der vorherigen Überprüfung entspricht. Die für die Bestimmung des Inflationsfaktors zu verwendende Inflationsrate ist der gewogene Mittelwert der jährlichen Zuwachs- oder Rückgangsraten der Verbraucherpreisindizes der Staaten, deren Währungen das SZR bilden. Da bei der letzten Überprüfung kein Anstieg festgestellt wurde, ist nunmehr der Inflationsfaktor seit 2008 zu berücksichtigen.

Ergebnisse der Überprüfung – Bestimmung des Inflationsfaktors

- Die Daten des Verbraucherpreisindex (VPI) der zurückliegenden Jahre wurden von der World Economic Outlook Database des IWF, Ausgabe April 2019, abgerufen, die auf der öffentlichen Webseite des IWF zugänglich ist. Diese Datenbank wird regelmäßig im April und September jedes Jahres aktualisiert. Die folgende Tabelle fasst die Analyse der jährlichen prozentualen Änderung der Durchschnittsverbraucherpreise für den betreffenden Zeitraum zusammen:

Inflation, Verbraucherpreisindex (VPI)											
Jahr	Vereinigte Staaten		Euro-Zone		Japan		Vereinigtes Königreich		Chinesischer Yuan		SDR Gewichtung
	jährliche prozentuale Änderung des VPI	SDR Gewichtung	jährliche prozentuale Änderung des VPI	SDR Gewichtung	jährliche prozentuale Änderung des VPI	SDR Gewichtung	jährliche prozentuale Änderung des VPI	SDR Gewichtung	jährliche prozentuale Änderung des VPI	SDR Gewichtung	
2008											100,0
2009	-0,3	0,44	0,3	0,34	-1,4	0,11	2,2	0,11			100,1
2010	1,6	0,44	1,6	0,34	-0,7	0,11	3,3	0,11			101,6
2011	3,1	0,42	2,7	0,37	-0,3	0,09	4,5	0,11			104,4
2012	2,1	0,42	2,5	0,37	-0,1	0,09	2,8	0,11			106,5
2013	1,5	0,42	1,3	0,37	0,3	0,09	2,6	0,11			108,0
2014	1,6	0,42	0,4	0,37	2,8	0,09	1,5	0,11			109,2
2015	0,1	0,42	0,0	0,37	0,8	0,09	0,0	0,11			109,4
2016	1,3	0,42	0,2	0,31	-0,1	0,08	0,7	0,08			110,0
2017	2,1	0,42	1,5	0,31	0,5	0,08	2,7	0,08	1,6	0,11	111,8
2018	2,4	0,42	1,7	0,31	1,2	0,08	2,5	0,08	2,2	0,11	113,9

Quelle: IWF – World Economic Outlook Database, April 2019

Anpassung der Haftungshöchstbeträge

8. Die genannte Überprüfung und die unter Nummer 7 dargelegten Berechnungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass der Inflationsfaktor für den maßgeblichen Überprüfungszyklus 10 vom Hundert überstiegen hat, den Schwellenwert also, bei dessen Überschreitung das Übereinkommen eine Anpassung der Haftungshöchstbeträge vorsieht.

Der festgestellte Inflationsfaktor beträgt 13,9 vom Hundert. Die Haftungshöchstbeträge wären demnach wie folgt anzupassen:

Montrealer Übereinkommen von 1999	ursprünglicher Höchstbetrag (SZR)	angepasster Höchstbetrag (SZR) 30. Dezember 2009	gerundeter angepasster Höchstbetrag (SZR)*
Artikel 21	100 000	113 100	128 821
Artikel 22 Absatz 1	4 150	4 694	5 346
Artikel 22 Absatz 2	1 000	1 131	1 288
Artikel 22 Absatz 3	17	19	22

* Zur besseren Nachvollziehbarkeit: Ein SZR wurde am 3. Juni 2019 mit 1,38 US-Dollar bewertet.

9. Nach Prüfung dieser Angelegenheit bat der Rat in Übereinstimmung mit seinem Beschluss vom 27. Mai 2019 (C-DEC 217/4) darum, den Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 das Ergebnis der Überprüfung und die angepassten Haftungshöchstbeträge zu notifizieren.

Notifikation an die Vertragsstaaten

10. Nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens hat die ICAO den Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 das Ergebnis der Überprüfung und die angepassten Höchstbeträge zu notifizieren. Entsprechend dem in Artikel 24 Absatz 2 vorgesehenen Mechanismus der stillschweigenden Genehmigung treten diese Anpassungen für alle Vertragsstaaten sechs Monate nach dieser Notifikation in Kraft, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsstaaten hat der ICAO innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation ihre Ablehnung mitgeteilt. In letzterem Fall treten die Anpassungen nicht in Kraft, und die ICAO hat die Angelegenheit einer Zusammenkunft der Vertragsstaaten (Diplomatische Konferenz) zu unterbreiten. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 kann auf der öffentlichen Webseite der ICAO (www.icao.int) in der Treaty Collection (Vertragssammlung) der Rechtsabteilung eingesehen werden.
11. Sollte also eine Mehrheit der Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens von 1999 ihre Ablehnung nicht bis spätestens 30. September 2019 mitteilen, so notifiziert die ICAO nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausstellung dieses Schreibens allen Unterzeichnern und Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 53 Absatz 8 Buchstabe d den Zeitpunkt, zu dem die angepassten Haftungshöchstbeträge in Kraft treten.
12. Angesichts dieser Situation könnte es sich für die Staaten als angebracht erweisen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen rechtlichen Erfordernissen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den angepassten Höchstbeträgen nach deren Inkrafttreten volle Wirkung zu verleihen.

[Schlussformel]

Fang Liu
Generalsekretärin

(Übersetzung)

ICAO
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

11. Oktober 2019

Betrifft: Anpassung der Haftungshöchstbeträge nach dem Montrealer Übereinkommen von 1999 – Notifikation des Tages des Inkrafttretens der angepassten Höchstbeträge

Notwendige Maßnahmen: a) Kenntnisnahme, dass die angepassten Haftungshöchstbeträge für alle Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens am 28. Dezember 2019 in Kraft treten; b) soweit erforderlich, Schaffung von Umsetzungs Vorschriften, um den angepassten Haftungshöchstbeträgen volle Wirkung zu verleihen.

[Anrede]

Ich beehre mich, auf das Schreiben LE 3/38.1-19/50 vom 28. Juni 2019 Bezug zu nehmen, in dem die ICAO die Ergebnisse der Überprüfung der Haftungshöchstbeträge nach Artikel 24 Absatz 2 des am 28. Mai 1999 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Dok 9740) mitgeteilt hat.

Unter der Nummer 8 des genannten Schreibens wurde den Staaten mitgeteilt, dass die im Montrealer Übereinkommen festgesetzten Haftungshöchstbeträge wie folgt anzupassen wären:

Montrealer Übereinkommen von 1999	ursprünglicher Höchstbetrag (SZR)	angepasster Höchstbetrag (SZR) Stand 30. Dezember 2009	gerundeter angepasster Höchstbetrag (SZR)* †
Artikel 21	100 000	113 100	128 821
Artikel 22 Absatz 1	4 150	4 694	5 346
Artikel 22 Absatz 2	1 000	1 131	1 288
Artikel 22 Absatz 3	17	19	22

* Zur besseren Nachvollziehbarkeit: Ein SZR wurde am 16. September 2019 mit 1,37 US-Dollar bewertet.

† In Kraft ab 28. Dezember 2019.

Den Staaten wurde notifiziert, dass diese Anpassungen entsprechend dem in Artikel 24 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens vorgesehenen Mechanismus der stillschweigenden Genehmigung sechs Monate nach der Notifikation für alle Vertragsstaaten in Kraft treten, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsstaaten hat der ICAO innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation ihre Ablehnung mitgeteilt. Eine solche mehrheitliche Ablehnung hat nicht stattgefunden.

Die Vertragsstaaten werden daher aufgefordert, im Einklang mit ihren innerstaatlichen rechtlichen Erfordernissen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den angepassten Höchstbeträgen zum 28. Dezember 2019 volle Wirkung zu verleihen.

[Schlussformel]

Fang Liu
Generalsekretärin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Vom 10. Oktober 2019

Die Ukraine* hat ihre bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Januar 1998 abgegebene Erklärung nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Januar 1999, BGBl. II S. 200) mit Erklärung vom 9. Juli 2019, eingegangen beim Generalsekretär des Europarats am 11. Juli 2019, abgeändert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2015 (BGBl. II S. 1619).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 10. Oktober 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem System der zentralamerikanischen Integration (SICA)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Oktober 2019

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 20. Mai 2019/11. Juni 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem System der zentralamerikanischen Integration (SICA) über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 11. Juni 2019

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Oktober 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Im Auftrag
Iris Ahr

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in der Republik El Salvador

San Salvador, den 20. Mai 2019

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. Oktober 2017 sowie in Ausführung des Abkommens vom 11. März 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem System der zentralamerikanischen Integration (SICA) über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 („Schutz des mesoamerikanischen Biokorridors“, jetzt als „Biodiversitätsprogramm zur Vernetzung prioritärer Ökosysteme in Zentralamerika“ bezeichnet) folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem System der zentralamerikanischen Integration geschlossenen Abkommens genannte Vorhaben „Schutz des mesoamerikanischen Biokorridors“ wird durch das Vorhaben „Biodiversitätsprogramm zur Vernetzung prioritärer Ökosysteme in Zentralamerika“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Die Zusage für das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben entfällt, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2019 der entsprechende Darlehens- oder Finanzierungsvertrag geschlossen wurde.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. März 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem System der zentralamerikanischen Integration (SICA) über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 („Schutz des mesoamerikanischen Biokorridors“) auch für diese Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung gilt für die mit dem Durchführungsvertrag vereinbarte Projektdauer des in Nummer 1 genannten ersetzenden Vorhabens. Jede Vertragspartei kann sie mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen; die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.
5. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren, die durch Notenwechsel zwischen den beiden Vertragsparteien schriftlich formalisiert werden.
6. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
7. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Generalsekretariat des Zentralamerikanischen Integrationssystems mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis des Generalsekretariats des Zentralamerikanischen Integrationssystems zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat des Zentralamerikanischen Integrationssystems bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernd Finke

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär des
Systems der zentralamerikanischen Integration (SICA)
Herrn Vinicio Cerezo
Antiguo Cuscatlán, La Libertad
El Salvador, C.A.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Oktober 2019

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 25. April 2019/4. Juni 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 4. Juni 2019

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Oktober 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Im Auftrag
Iris Ahr

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Port-of-Spain, den 25. April 2019

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 298/2017 vom 19. Dezember 2017) und die Antwortnote Nr. 438 der Karibischen Gemeinschaft (Caribbean Community – im Folgenden CARICOM genannt) vom 20. Dezember 2017 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Sekretariat der CARICOM für den Caribbean Biodiversity Fund, im Folgenden „CBF“ genannt, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 25 500 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Regionale Integration im Meeresschutz“, das durch den CBF durchgeführt wird, zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Sekretariat der CARICOM zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem CBF, als Empfänger des Finanzierungsbeitrages, zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
5. Das Sekretariat der CARICOM setzt sich im Rahmen seines Mandats bei den Regierungen seiner Mitgliedsstaaten dafür ein, dass diese die KfW von direkten Steuern befreit, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des unter Nummer 3 genannten Vertrages erhoben werden. Das Sekretariat der CARICOM setzt sich außerdem im Rahmen seines Mandats bei seinen Mitgliedsstaaten dafür ein, dass in diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern von den Regierungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten getragen werden. Das Sekretariat der CARICOM setzt sich des Weiteren im Rahmen seines Mandats bei seinen Mitgliedsstaaten dafür ein, dass erhobene besondere Verbrauchsteuern von den Regierungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten übernommen werden. Darüber hinaus setzt sich das Sekretariat der CARICOM im Rahmen seines Mandats bei seinen Mitgliedsstaaten dafür ein, dass die Regierungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben befreien.
6. Das Sekretariat der CARICOM setzt sich im Rahmen seines Mandats bei seinen Mitgliedsstaaten dafür ein, dass die Regierungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlässt, keine Maßnahmen trifft, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt.
7. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Sekretariat der CARICOM veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
9. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
10. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren, welche durch Notenwechsel zwischen den beiden Parteien formalisiert werden.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Sekretariat der CARICOM mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis des Sekretariats der CARICOM zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Sekretariat der CARICOM bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Holger Michael

Dem Generalsekretär
der Karibischen Gemeinschaft
Herrn Botschafter Irwin LaRocque
Turkeyen, Greater Georgetown
Guyana, South America

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit
fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 21. Oktober 2019

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 2015 II S. 1446, 1474) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Belgien am 30. September 2019

Türkei am 19. September 2019

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2019 (BGBl. II S. 734).

Berlin, den 21. Oktober 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung
und sexuellem Missbrauch**

Vom 21. Oktober 2019

Das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 4 für

Tunesien* am 1. Februar 2020
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (BGBl. II S. 351).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. Oktober 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur
über Haftung und Wiedergutmachung
zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit**

Vom 24. Oktober 2019

Das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur vom 15. Oktober 2010 über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (BGBl. 2013 II S. 618, 620) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Frankreich am 30. Dezember 2019
Korea, Demokratische Volksrepublik am 30. Dezember 2019
Kroatien am 5. Dezember 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (BGBl. II S. 755).

Berlin, den 24. Oktober 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Zweiten Änderung des Übereinkommens
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 24. Oktober 2019

Die Zweite Änderung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407; 2006 II S. 224, 225) wird nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für

Aserbaidshjan am 9. Dezember 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2019 (BGBl. II S. 463).

Berlin, den 24. Oktober 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 2001 des Übereinkommens
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 24. Oktober 2019

Die Änderung vom 27. Februar 2001 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407, 1435; 2014 II S. 758; 2018 II S. 199) wird nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für

Aserbaidshjan am 9. Dezember 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. November 2018 (BGBl. II S. 580).

Berlin, den 24. Oktober 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 30. Oktober 2019

I.

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), ist nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Südafrika	am	30. Oktober 2019
Tschad	am	24. Juni 2019

in Kraft getreten.

II.

Darüber hinaus wird die Änderung nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Bhutan	am	26. Dezember 2019
Cookinseln	am	20. November 2019
Ghana	am	31. Oktober 2019
Jordanien	am	14. Januar 2020
Lesotho	am	5. Januar 2020
Mauritius	am	30. Dezember 2019
Neuseeland*	am	1. Januar 2020
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf Tokelau		
Peru	am	5. November 2019
São Tomé und Príncipe	am	2. Januar 2020
Seychellen	am	18. November 2019
Vietnam	am	26. Dezember 2019

in Kraft treten.

III.

Das Vereinigte Königreich* hat am 18. Oktober 2019 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer die territoriale Anwendbarkeit der Änderung auf Gibraltar mit Wirkung ab dem 18. Oktober 2019 erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. August 2019 (BGBl. II S. 796).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. Oktober 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966**

Vom 30. Oktober 2019

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966 (BGBl. 1994 II S. 2457, Anlageband) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Madagaskar am 26. Oktober 2019

Saudi-Arabien am 18. Oktober 2019

in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Protokoll nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Kuwait am 26. Dezember 2019

Myanmar am 3. Januar 2020

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 2019 (BGBl. II S. 805).

Berlin, den 30. Oktober 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz menschlichen Lebens auf See**

Vom 30. Oktober 2019

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1994 II S. 2458, Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44; 2003 II S. 747, 748) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Madagaskar am 26. Oktober 2019

in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Protokoll nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Kuwait am 30. November 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 2019 (BGBl. II S. 802).

Berlin, den 30. Oktober 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005
zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 4. November 2019

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 zu dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2019 II S. 636, 637) wird bekannt gemacht, dass das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 2019
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 30. August 2019 beim Generalsekretär des Europarats in Straßburg hinterlegt worden.

II.

Das Zusatzprotokoll ist ferner für folgende Staaten und Organisationen in Kraft getreten:

Albanien	am	1. Juli 2017
Bosnien und Herzegowina	am	1. Juli 2017
Dänemark*	am	1. Juli 2017
nach Maßgabe einer Erklärung zum Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf die Färöer und Grönland		
Europäische Union	am	1. Oktober 2018
Frankreich	am	1. Februar 2018
Italien*	am	1. Juli 2017
Lettland	am	1. November 2017
Litauen*	am	1. Januar 2019
Moldau, Republik*	am	1. Juli 2017
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 12 des Zusatzprotokolls		
Monaco*	am	1. Juli 2017
Montenegro	am	1. Februar 2018
Portugal	am	1. Juli 2018
Schweden	am	1. Januar 2019
Slowakei	am	1. September 2019
Tschechien	am	1. Januar 2018
Türkei	am	1. Juni 2018
Ungarn	am	1. Dezember 2018.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. November 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden**

Vom 5. November 2019

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578, 579) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Gabun	am	17. Juli 2019
Georgien	am	13. Dezember 2018
Grenada	am	26. Oktober 2018
Guyana	am	20. Mai 2019
Komoren	am	1. Mai 2018
Myanmar	am	19. April 2018
Saudi-Arabien	am	29. Januar 2019

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird ferner nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Belarus	am	5. Dezember 2019
Seychellen	am	23. November 2019

in Kraft treten.

II.

China* hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Übereinkommens am 10. Februar 2010 mit Wirkung vom 22. Januar 2010 die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Hongkong notifiziert.

III.

Dänemark* hat dem Generalsekretär am 9. Januar 2019 mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf die Färöer notifiziert.

IV.

Das Vereinigte Königreich* hat dem Generalsekretär am 12. Januar 2011 mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf die Kaimaninseln notifiziert.

Ferner hat das Vereinigte Königreich* dem Generalsekretär am 9. September 2013 mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf die Britischen Jungferninseln notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2018 (BGBl. II S. 39).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. November 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von Paris**

Vom 14. November 2019

I.

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für die

Russische Föderation* am 6. November 2019
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 9 und zur Anwendung des Übereinkommens

in Kraft getreten.

II.

Die Vereinigten Staaten* haben am 4. November 2019 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer ihren Rücktritt nach Artikel 28 des Übereinkommens erklärt, der ab 4. November 2020 wirksam wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2019 (BGBl. II S. 645).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 14. November 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 3. Dezember 2019

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) wird nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für

Kiribati am 1. Februar 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juni 2019 (BGBl. II S. 652).

Berlin, den 3. Dezember 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 2. Dezember 2019

In der Bekanntmachung vom 10. Januar 2014 des deutsch-mazedonischen Abkommens vom 27. Juli 2012 über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (BGBl. 2014 II S. 112, 113) ist das Datum des Inkrafttretens „2. Januar 2013“ durch „1. Februar 2013“ zu ersetzen.

Berlin, den 2. Dezember 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick